

Obrigkeiten eingeräumte Bevollmächtigung ist derselben indeß ausdrücklich entzogen durch die Verordnung der Minister der Justiz, des Cultus und des Innern vom 1. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 80, betreffend den Vollzug des Gesetzes in Cheschachen vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 47. Dort heißt es § 1: „Die Nachsicht vom Eheaufgebot (§§ 85 und 86 a. b. G. B.) insoweit die Ertheilung (derselben) dem Kreisamte zugewiesen war, steht der politischen Landesbehörde zu. Die Dispensations-Befugniß wegen naher Todesgefahr, soweit dieselbe in obigen Fällen der Ortsobrigkeit eingeräumt ist, steht nunmehr der k. k. politischen Bezirksbehörde, in jenen Städten aber, welche eigene Gemeindestatute besitzen, der mit der politischen Amtsführung betrautnen Gemeindebehörde zu.“ Durch das Gesetz vom 4. Juli 1872, R. G. Bl. Nr. 111 wird überhaupt die Ertheilung der unter dringenden Umständen erbetenen gänzlichen Nachsicht des Aufgebotes“ aus dem Wirkungskreise der pol. Landesbehörden ausgeschieden und den k. k. pol. Bezirksbehörden, bezw. in Städten mit eigenen Gemeindestatuten den mit der pol. Amtsführung betrautnen Gemeindebehörden zugewiesen; aber auch hier wird den Ortsbehörden keinerlei Dispensvollmacht im Sinne des § 86 a. b. G. B. eingeräumt, im Gegentheile die oben citirte Verordnung vom 1. Juli 1868 neuerdings bestätigt, indem zu den Worten: „den k. k. pol. Bezirksbehörden und in Städten mit eigenen Gemeindestatuten den Gemeindebehörden wird die unter dringenden Umständen erbetene gänzl. Nachsicht vom Eheaufgebot zugewiesen“ hinzugefügt wird (offenbar mit Rücksicht auf die Verordnung vom 1. Juli 1868): „insoweit dieselbe nicht schon derzeit den oben bezeichneten Bezirks- und Gemeindebehörden zusteht“. Mithin haben die Gemeindevorsteher außer den oben bezeichneten Städten auch in Fällen der äußersten Dringlichkeit kein Recht der Dispensation vom Aufgebot. Eine von ihnen ertheilte Aufgebotsdispens wäre darum ungültig (ja strafbar); und da von der Giltigkeit der Vornahme und der Dispensation des Aufgebotes die Giltigkeit der Eheschließung im staatl. Bereich abhängt (§ 69 a. b. G. B.), so wäre die mit nur gemeindebehördlicher Dispens vom Aufgebot geschlossene Ehe selbst staatlich ungültig. Demgemäß ist zu berichtigen, was W. Dannerbauer „Kurzer Leitfaden in Eheangelegenheiten“ (Kalender für den kath. Clerus Oesterreich-Ungarns 1884, S. 208 f.) sagt: „Im dringendsten Falle, wo wirklich Gefahr im Verzuge ist, kann die politische Dispens vom Gemeindevorsteher gegeben werden.“

Leitmeritz.

Prof. Dr. J. M. Schindler.

XV. Darf der Pfarrer bei einer Trauung am Todbett ohne weiters von der Beibringung des Tauf-

schein des Seitens der zu Trauenden absehen?) Nein, und dieses mit Rücksicht sowohl auf das kirchliche wie auf das staatl. Gesetz. Nach § 70 der Anweisung für die geistl. Gerichte des Kaiserthums Oesterreich in Cheschien ist von den Nupturienten der Tauffchein dann beizubringen, wenn ihr Alter und ihre Abkunft nicht aus den Pfarrbüchern ersichtlich ist. Sollte ein Chewerber, so heißt es dort weiter, „gänzlich außer Stande sein, sich das Taufzeugniß zu verschaffen, so wird der Pfarrer sich deßhalb an den Bischof wenden“. Nach dem kirchl. Gesetz muß sich also der Pfarrer auch bei der Trauung am Todbett, falls nach Lage der Umstände der Refurs an den Bischof möglich ist, an diesen um Nachsicht von der, wie supponirt wird, unmöglichen Beibringung des Taufzeugnisses wenden. Nur wenn die Umstände einen Verzug, wie ihn der Refurs an den Bischof forderte, nicht gestatten, und wenn zugleich der Pfarrer sich in anderer Weise (durch sonstige Urkunden oder Zeugen) eine moralisch sichere Auskunft von jenen Daten verschaffen kann, welche das Taufzeugniß ihm bieten soll (Alter, Abkunft, Religion der Nupturienten), so darf er, falls er selbst zur gänzlichen Nachsichtgewährung vom Aufgebot bei bestätigter naher Todesgefahr eines Chewerbers kirchlicherseits bevollmächtigt ist, zugleich die kirchl. Nachsicht von der Beibringung des Tauffcheines gewähren, falls er sich auch bei bestätigter naher Todesgefahr um die Dispens vom Aufgebot an einen anderen Bevollmächtigten wenden müßte, würde er diesen auch um jene Nachsichtgewährung zugleich ersuchen müssen. Der Grund für beide Entscheidungen liegt darin, daß Derjenige (aber auch nur derjenige), den der Bischof zur gänzlichen Nachsichtgewährung vom Aufgebot bevollmächtigt hat, dadurch zugleich als im Besitze jener Vollmachten stehend zu betrachten ist, ohne welche in sehr vielen Fällen die Aufgebots-Dispensbefugniß allein zweifellos wäre, und eine solche ist gewiß die Vollmacht zur Nachsichtgewährung von der Beibringung des Tauffcheines. Aber selbst wenn der Pfarrer nach dem Voranstehenden kirchlicherseits vollkommen ermächtigt wäre, von der Beibringung des Tauffcheines zu dispensiren und die Trauung vorzunehmen, so wäre er es damit gleichwohl noch nicht nach dem staatlichen Gesetze. Nach § 78 a. b. G. B. ist es dem Seelsorger „bei schwerer Strafe“ verboten, die Trauung vorzunehmen, „wenn diejenigen, deren Volljährigkeit nicht offen am Tage liegt, den Tauffchein oder das schriftliche Zeugniß ihrer Volljährigkeit nicht vorweisen können.“ Spätere staatliche Erlässe (Hofkanzlei-Präsidialdecreet v. 9. Dec. 1826, J. 1338 und Justiz-Hofdecreet v. 22. Dec. 1826, J. G. S. Nr. 2242) wiesen die Nachsichtgewährung von Beibringung des Tauffcheines überhaupt den Kreisämtern zu und verordneten, daß diese Nachsicht nur dann ertheilt werden solle, wenn es überhaupt oder binnen der Zeit, über

welche die Schließung der Ehe nicht verschoben werden kann, unmöglich ist, denselben beizustellen, wenn ferner zugleich die Behörden sich von dem Dasein dessen, was in Absicht auf eine gilzte Ehe durch den Taufchein bewiesen werden soll, als: Nationalität, Alter, Religion auf anderen Wegen die volle Überzeugung verschafft haben. Die Ministerial-Verordnung vom 1. Juli 1868 R. G. Bl. Nr. 80 übertrug diese Dispensations-Befugniß wieder ganz allgemein auf die politischen Landesstellen. Endlich verfügte das Gesetz v. 4. Juli 1872 R. G. Bl. Nr. 111 wieder ganz allgemein: „Die Entscheidung darüber, ob eine Eheschließung im Falle der bestätigten nahen Todesgefahr ungeachtet des Mangels des erforderlichen Tauf- oder Geburtscheines vorzunehmen ist“, steht den k. k. polit. Bezirksbehörden und in Städten mit eigenen Gemeindestatuten den Gemeindebehörden zu. Für Personen, welche der Militärseelsorge unterstehen, ertheilt die gleiche staatliche Nachsicht das Landes-Generalcommando und bei naher Todesgefahr das nächste Militärcommando. Aus dem Gesagten ergibt sich, daß bei der Trauung am Todbett von der Beibringung des Taufcheines, wo ein solcher erforderlich wird, aber nicht herbeigeschafft werden kann, nicht einfach abgesehen werden darf, sondern daß der Pfarrer nebst der kirchlichen auch die staatliche Dispens von der Beibringung des Taufcheines haben muß, um erlaubterweise die Trauung vornehmen zu können. Da bei bestätigter naher Todesgefahr von den k. k. politischen Bezirksbehörden, bezw. in Städten mit eigenen Gemeindestatuten von den Gemeindebehörden (bei Militärpersonen der militia vaga von dem nächsten Militärcommando) die Nachsicht vom Aufgebot eingeholt werden muß, ist die Dispens von Beischaffung des Taufcheines, wo nöthig, unter Einem von eben denselben Behörden zu erbitten.

Leitmeritz.

Prof. Dr. F. M. Schindler.

XVI. (Vorschriften gegen die Verunehrung der hl. Species.) Bei Darbringung des hl. Messopfers ist mit größter Sorgfalt darauf zu achten, daß die hl. Species nicht irgend welcher Gefahr der Verunehrung oder Verstreitung ausgesetzt werden. Deshalb soll der Celebrant:

Nach der Consecration der hl. Hostie, sobald er den Kelch abgedeckt hat, seine Finger über demselben (oder in denselben) abreiben, „wenn es nöthig ist“ d. h. wenn er wahrnimmt, daß irgend ein Partikelchen seinen Fingern anklebe. Zur größeren Sicherheit pflegt man die Zeigefinger und Daumen über dem Kelche so oft ein wenig an einander zu reiben, so oft man die hl. Hostie berührt hat. (Die nicht geweihten Finger müssen, damit sie die hl. Hostie nicht berühren, stets ausgestreckt gehalten werden.)

Bei den Worten: Per † ipsum etc., wenn der Celebrant mit